

Satzungsänderung der Ortsgruppe Baden-Baden zur Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2022.

Hier: Komplettvergleich der aktuellen Satzung mit der Satzung nach den anstehenden Satzungsänderungen (alle Änderungen in rot).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit.....	2
§ 2 Wesen und Ziele.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitglieder.....	4
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Vereinsorgane.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Rechnungsführung.....	7
§ 10 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 11 Ehrenmitglieder.....	8
§ 12 Austritt und Ausschluss.....	8
§ 13 Fusion und Verschmelzung.....	9
§ 14 Auflösung.....	9
§ 15 Geschäftsjahr.....	10
§ 16 Datenschutzerklärung.....	10
§ 17 Inkrafttreten der Satzungsänderung.....	10

Aktuelle Satzung der Ortsgruppe BAD	Neue Satzung des Ortsvereins BAD (alle Änderungen in rot)
Satzung der Ortsgruppe Baden-Baden des Schwarzwaldvereins e.V.	Satzung der Ortsgruppe Baden-Baden des Schwarzwaldvereins e.V.
§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit	§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit
1.1 Die Ortsgruppe Baden-Baden des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Baden-Baden e. V.“ eingetragen; Sitz ist Baden-Baden.	1.1 Die Ortsgruppe Baden-Baden des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Baden-Baden e. V.“ eingetragen; Sitz ist Baden-Baden.
1.2 Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e. V. - Hauptverein – in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.	1.2 Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e. V. - Hauptverein – in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.
§ 2 Wesen und Ziele	§ 2 Wesen und Ziele
<p>2.1 Die Aufgaben der Ortsgruppe bestehen insbesondere in</p> <p>a) Heimatpflege</p> <p>Beispiele: Pflege des Heimatbezuges durch heimatkundliche Wanderungen und Ortsbegehungen; Erhaltung, Pflege und Katalogisierung von alten Bildstöcken und Wegkreuzen und von typischen Hausformen; Erhaltung von denkmalwürdigen Baum – und Felsengruppen; praktische Mitarbeit im aktiven Denkmalschutz; Errichtung von „Heimatspfaden“; Pflege der Heimatgeschichte durch heimatliche Vorträge, Exkursionen und Veröffentlichungen.</p> <p>b) Natur- und Umweltschutz</p> <p>Beispiele: Biotop- und Artenschutz für Pflanze und Tier; Übernahme und Pflege von „Bachpatenschaften“, Erstellung und Betreuung von Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartieren; Waldameisen-Nestschutz;</p>	<p>2.1 Die Aufgaben der Ortsgruppe bestehen insbesondere in</p> <p>a) Heimatpflege</p> <p>Beispiele: Pflege des Heimatbezuges durch heimatkundliche Wanderungen und Ortsbegehungen; Erhaltung, Pflege und Katalogisierung von alten Bildstöcken und Wegkreuzen und von typischen Hausformen; Erhaltung von denkmalwürdigen Baum – und Felsengruppen; praktische Mitarbeit im aktiven Denkmalschutz; Errichtung von „Heimatspfaden“; Pflege der Heimatgeschichte durch heimatliche Vorträge, Exkursionen und Veröffentlichungen.</p> <p>b) Natur- und Umweltschutz</p> <p>Beispiele: Biotop- und Artenschutz für Pflanze und Tier; Übernahme und Pflege von „Bachpatenschaften“, Erstellung und Betreuung von Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartieren; Waldameisen-Nestschutz;</p>

<p>Verbreitung biologisch – ökologischen Gedankengutes durch Lehrwanderungen, Arbeitseinsätze, Vorträgen und Veröffentlichungen.</p> <p>c) Veranstaltung von geführten Wanderungen während des ganzen Jahres.</p> <p>d) Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen.</p> <p>e) Unterhaltung von Schutzhütten und Ruhebänken.</p> <p>Anmerkung: Pos. d und e beziehen sich auf den Arbeitsbereich der Ortsgruppe Baden-Baden.</p>	<p>Verbreitung biologisch – ökologischen Gedankengutes durch Lehrwanderungen, Arbeitseinsätze, Vorträgen und Veröffentlichungen.</p> <p>c) Veranstaltung von geführten Wanderungen während des ganzen Jahres.</p> <p>d) Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen.</p> <p>e) Unterhaltung von Schutzhütten und Ruhebänken.</p> <p>Anmerkung: Pos. d und e beziehen sich auf den Arbeitsbereich der Ortsgruppe Baden-Baden.</p>
<p>2.2 Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.</p>	<p>2.2 Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.</p>
<p>2.3 Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.</p>	<p>2.3 Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>
<p>3.1 Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>3.1 Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>
<p>3.2 Etwaige Spenden und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>3.2 Etwaige Spenden und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
<p>3.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.</p>	<p>3.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.</p>
<p>3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.</p>	<p>3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.</p>

§ 4 Mitglieder	§ 4 Mitglieder
4.1 Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.	4.1 Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. <i>Alle Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins. Sie haben dort weder Stimmrecht noch eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.</i>
4.2 Verheiratete Mitglieder, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 18 Jahren zusammen als Familienmitglieder.	4.2 Verheiratete Mitglieder, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 18 Jahren zusammen als Familienmitglieder.
4.3 Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins, sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.	4.3 Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins, sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.
§ 5 Beiträge	§ 5 Beiträge
Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem	Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem
5.1. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe vom Gesamtvorstand der Ortsgruppe beschlossen wird und	5.1. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe vom Gesamtvorstand der Ortsgruppe beschlossen wird und
5.2 dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.	5.2 dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.
§ 6 Vereinsorgane	§ 6 Vereinsorgane
Die Vereinsorgane sind	Die Vereinsorgane sind

a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.	a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.
§ 7 Mitgliederversammlung	§ 7 Mitgliederversammlung
7.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.	7.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.	7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.
7.3 In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen: a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Mitglieder, c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder	7.3 In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen: a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Mitglieder, c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7.4 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter), dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.	7.4 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter), dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.
§ 8 Vorstand	§ 8 Vorstand

<p>8.1 Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einem bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, - dem Rechner, - dem Schriftführer, sowie - den Fachwarten der Ortsgruppe wie - Wegewart, - Wanderwart, - Naturschutzwart, - Jugendleiter, - Familienwart, - Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit - Fachwart für Heimatpflege. 	<p>8.1 Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einem bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, - dem Rechner, - dem Schriftführer, sowie - den Fachwarten der Ortsgruppe wie - Wegewart, - Wanderwart, - Naturschutzwart, - Jugendleiter, - Familienwart, - Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit - Fachwart für Heimatpflege.
<p>Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden.</p> <p>Außerdem können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.</p>	<p>Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden.</p> <p>Außerdem können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.</p>
<p>8.2 Der Vorstand kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Stellvertreter bestimmen, sowie Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.</p>	<p>8.2 Der Vorstand kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Stellvertreter bestimmen, sowie Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.</p>
<p>8.3 Der Vorstand, bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind.</p>	<p>8.3 Der Vorstand, bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind.</p>

8.4 Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 4 der Satzung.	8.4 Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 4 der Satzung.
8.5 Der Jugendleiter wird durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.	8.5 Der Jugendleiter wird durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
8.6 Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.	8.6 Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
	8.7 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
§ 9 Rechnungsführung	§ 9 Rechnungsführung
9.1 Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden und des Rechners.	9.1 Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden und des Rechners.
9.2 Der Rechner ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.	9.2 Der Rechner ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.
§ 10 Rechte der Mitglieder	§ 10 Rechte der Mitglieder
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

<p>Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.</p>	<p>Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.</p>
<p>Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.</p>	<p>Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.</p>
<p>Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p>
<p>§ 11 Ehrenmitglieder</p>	<p>§ 11 Ehrenmitglieder</p>
<p>1. Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.</p>	<p>1. Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.</p>
<p>§ 12 Austritt und Ausschluss</p>	<p>§ 12 Austritt und Ausschluss</p>
<p>12.1 Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 01. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.</p>	<p>12.1 Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 01. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen</p>

12.2 Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.	12.2 Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
12.3 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.	12.3 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
12.4 Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.	12.4 Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.
	§ 13 Fusion und Verschmelzung
	13.1 Die Ortsgruppe kann mit einer anderen Ortsgruppe oder einem anderen Ortsverein des Hauptvereins fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
	13.2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.
§ 13 Auflösung	§ 14 Auflösung
13.1 Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	14.1 Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

	Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
13.2 Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein und dem „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)“ zu, die es ausschließlich für Heimatpflege und Naturschutz zu verwenden haben. Bei der Verteilung des Vermögens hat die Ortsgruppe ein Mitspracherecht.	14.2 Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein und dem „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)“ zu, die es ausschließlich für Heimatpflege und Naturschutz zu verwenden haben. Bei der Verteilung des Vermögens hat die Ortsgruppe ein Mitspracherecht
§ 14 Geschäftsjahr	§ 15 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
	§ 16 Datenschutzerklärung
	Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung der Ortsgruppe.
§ 15 Inkrafttreten der Satzungsänderung	§ 17 Inkrafttreten der Satzungsänderung
15.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 15.2 Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.	17.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 17.2 Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.